

Rechtsverordnung über den geschützten
Landschaftsbestandteil

"Platane Weingut Dr. von Bassermann-Jordan", Deidesheim

Landkreis Bad Dürkheim

vom 18.12.1985

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG -) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1 wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Platane einschließlich der Flächen im Traufbereich ihrer Krone wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung

"Platane Weingut Dr. von Bassermann-Jordan"

§ 2

Die Platane befindet sich in der Gemarkung Deidesheim auf dem Grundstück mit der Plan-Nr.:

220 im Innenhof des Weingutes Dr. von Bassermann-Jordan

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Platane zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes.

§ 4

An dem geschützten Landschaftsbestandteil einschließlich seiner geschützten Umgebung sind vorbehaltlich einer Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können, insbesondere:

1. die Platane zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören einschließlich der Entfernung von Ästen;
2. Handlungen vorzunehmen, die den Baum in der natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können;
3. Bild- und Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anzubringen, welche nicht auf den Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen;
4. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern sowie den Wurzelbereich mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen über das bisherige Maß hinaus abzudecken;
5. das Wurzelwerk zu verletzen oder sonstige Störungen des Wachstums vorzunehmen;
6. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Einfriedungen), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten;
7. Leitungen aller Art unter der Erdoberfläche zu verlegen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die von der Unteren Landespflegebehörde zum Schutz, zur Pflege oder zur Erhaltung der geschützten Landschaftsbestandteile angeordnet werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 die Platane beseitigt, beschädigt oder zerstört;
2. § 4 Nr. 2 Handlungen vornimmt, die den Baum in der natürlichen Entwicklung beeinträchtigen könnte;

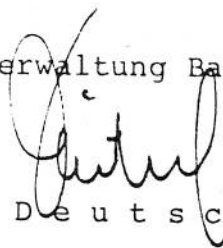
3. § 4 Nr. 3 Bild- und Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, welche nicht auf den Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweist;
4. § 4 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten verändert sowie den Wurzelbereich mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen über das bisherige Maß hinaus abdeckt;
5. § 4 Nr. 5 das Wurzelwerk verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt;
6. § 4 Nr. 6 bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Einfriedungen), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet;
7. § 4 Nr. 7 Leitungen aller Art unter der Erdoberfläche verlegt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, 18.12.1985

Kreisverwaltung Bad Dürkheim


(D e u t s c h)
Landrat